

LAND  KÄRNTEN

# RICHTLINIE

**für die Sanierung von Eigenheimen und Wohnungen**

**gültig 01.01.2026 bis 31.12.2028**

gemäß § 28 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz K-WBFG 2017, LGBI.Nr. 68/2017, idgF

**Genderhinweis**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die weibliche Form verwendet. Die Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1. Förderungswerberin .....	3
2. Förderungsgegenstand .....	3
3 Begriffsbestimmungen.....	3
4. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen für alle Förderbereiche .....	4
5. Besondere Förderungsvoraussetzungen für alle Förderbereiche.....	4
6. Art der Förderung .....	5
7. Antragstellung und Förderablauf .....	5
8. Rückzahlung der Förderung .....	6
9. Datenschutz.....	7
10. Geltungszeitraum der Richtlinie .....	7
11. Auskünfte.....	8
Abschnitt A Sanierungsmaßnahmen des Eigenheims zur Einsparung von Energie .....	9
1. Besondere Fördervoraussetzungen .....	9
2. Förderbare Maßnahmen.....	9
3. Höhe der Förderung .....	9
Abschnitt B Förderung von energieeffizienten Haustechnikanlagen.....	10
1. Besondere Fördervoraussetzungen .....	10
2. Förderbare Maßnahmen.....	10
3. Höhe der Förderung .....	10
Abschnitt C Förderung barrierefreier Maßnahmen von Eigenheimen oder Wohnungen.....	11
1. Besondere Fördervoraussetzungen .....	11
2. Förderbare Maßnahmen.....	11
3. Höhe der Förderung .....	12
Abschnitt D Förderung des Erwerbs von Altobjekten.....	13
1. Besondere Förderungsvoraussetzungen .....	13
2. Höhe der Förderung .....	13
Abschnitt E Förderung für den Austausch fossiler Heizanlagen inkl. Zusatzförderung des Bundes „Sauber Heizen für Alle“ .....	14
1. Besondere Förderungsvoraussetzungen .....	14
2. Förderbare Maßnahmen.....	14
3. Höhe der Förderung .....	15

## 1. Förderungswerberin

Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie darf

- der Eigentümerin des Gebäudes,
- der Bauberechtigten oder
- der Wohnungsinhaberin – Mieterin, Wohnungseigentümerin oder Eigentümerin (Miteigentümerin) –, die eine in ihrem Haus gelegene Wohnung selbst benutzt **bei Sanierungsmaßnahmen innerhalb einer Wohnung**

gewährt werden.

Förderwerberin kann darüber hinaus ausschließlich eine natürliche Person sein.

## 2. Förderungsgegenstand

Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie wird gewährt für

- Sanierungsmaßnahmen des Eigenheims zur Einsparung von Energie,
- Austausch von Heizsystemen,
- Maßnahmen für barrierefreies Wohnen bei Eigenheimen oder Wohnungen in einem mehrgeschossigen Wohnbau oder
- den Erwerb von Altobjekten mit höchstens zwei Wohnungen.

Hinsichtlich der Anzahl der Wohneinheiten wird auf den Zeitpunkt der Antragstellung auf Gewährung einer Förderung abgestellt (Beispiel: Wird ein Objekt mit drei Wohneinheiten erworben und soll dieses nach Durchführung von Sanierungsmaßnahmen lediglich zwei Wohneinheiten aufweisen, so ist eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen.).

## 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie gilt:

- als Eigenheim: ein Gebäude mit höchstens zwei Wohnungen, wovon eine zur Benutzung durch die Förderungswerberin bestimmt ist.
- als Wohnung: eine zur ganzjährigen Bewohnung geeignete, baulich in sich abgeschlossene, normal ausgestattete Wohnung, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), WC und Bade- oder Duschgelegenheit besteht und deren Nutzfläche nicht weniger als 25 m<sup>2</sup> beträgt; bei zu sanierenden und sanierten Wohnhäusern entfällt das Erfordernis der baulichen Abgeschlossenheit; bei bäuerlichen Wohngebäuden mit zwei Wohnungen muss nur die zweite Wohnung baulich in sich abgeschlossen sein; bei Wohngemeinschaften oder Wohnverbundsystemen oder besonderen Wohnformen (z.B. für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung) kann vom Erfordernis der Abgeschlossenheit und der Mindestausstattung einer Wohnung abgesehen werden.
- als betroffene Person: eine Person, die eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung des Bewegungsapparats aufweist, die einen Pflegegeldbescheid über Pflegestufe 3 oder höher bzw. das Formblatt „Facharzt“ (auf der Homepage [www.wohnbau.ktn.gv.at](http://www.wohnbau.ktn.gv.at) abrufbar) vorweisen kann, aus welchem die Notwendigkeit der Maßnahme(n) ausdrücklich hervorgeht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. Betroffene Person ist auch, wer eine hochgradige Sehbeeinträchtigung aufweist.

- als Referenz-Heizwärmebedarf HWB<sub>Ref</sub> [kWh/m<sup>2</sup>/a]: jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur ohne Berücksichtigung allfälliger Erträge aus Wärmerückgewinnung zu halten.
- als Referenzklima (RK): ein virtuelles Klima, welches zur Ermittlung von Energiekennzahlen dient.
- als Brutto-Grundfläche (BGF): konditionierte (beheizte) Fläche entsprechend der Definition in der ÖNORM B 1800 und OIB-Leitfaden.
- Bezugsfläche: 80% der Brutto-Grundfläche.
- als HWB<sub>Ref,RK (Einsparung)</sub> [kWh/m<sup>2</sup>a]: die Differenz zwischen dem HWB<sub>Ref,RK</sub> des Bestandsenergieausweises und dem HWB<sub>Ref,RK</sub> des Fertigstellungsenergieausweises.
- Ziel- HWB<sub>Ref,RK (Einsparung)</sub>: entspricht einem HWB  $\leq 50\text{ kWh/m}^2/\text{a}$  und einer Einsparung von mind. 110kWh/m<sup>2</sup>/a.

#### 4.

### Allgemeine Förderungsvoraussetzungen für alle Förderbereiche

Für die Gewährung von Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen des § 26 Abs. 1 K-WBFG 2017 idgF anzuwenden. Diesen finden Sie unter dem Link <https://iris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LKT40017395/LKT40017395.pdf>.

#### 5.

### Besondere Förderungsvoraussetzungen für alle Förderbereiche

Handelt es sich bei der Förderwerberin um eine in aufrechter Ehe bzw. eingetragener Partnerschaft lebende Person, so muss das Kriterium der Nutzung als Hauptwohnsitz von beiden Ehegatten bzw. eingetragenen Partnerinnen erfüllt werden. Entstammen dieser Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft Kinder und sind diese noch minderjährig, so müssen diese ebenfalls am Förderobjekt hauptwohnsitzlich gemeldet sein. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag von diesem Kriterium abgewichen werden.

Verstirbt die potentielle Förderwerberin nach Durchführung der förderungsfähigen Maßnahmen (als Stichtag gilt das Datum der Rechnung, bei mehreren Rechnungen das Datum der spätesten Rechnung), so kann die Erbin – bei Vorlage des Einantwortungsbeschlusses – einen Förderantrag stellen, sofern die Förderkriterien im Sinne der Punkte 4 und 5 sowie der jeweiligen besonderen Förderungsvoraussetzungen der Abschnitte A bis E dieser Richtlinie erfüllt sind.

Verstirbt die Förderwerberin nach Antragstellung, so kann die Förderung gegen Vorlage des Einantwortungsbeschlusses und bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen im Sinne der Punkte 4 und 5 sowie der jeweiligen besonderen Förderungsvoraussetzungen der Abschnitte A bis E dieser Richtlinie an die Erbin bzw. die Erbinnen ausbezahlt werden. Sind mehrere Erbinnen vorhanden, muss von diesen eine Erbin bekannt gemacht werden, an welche die Förderung ausbezahlt wird, da eine Spaltung der Förderung auf mehrere Personen nicht erfolgt.

Die Förderungswerberin ist verpflichtet, alle Ereignisse, die eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen oder eine Rückforderung der Förderung erfordern würden, dem Förderungsgeber binnen sieben Werktagen ab Eintritt des Ereignisses schriftlich anzugeben.

Über den Anspruch aus der Förderungszusicherung kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf irgendeine andere Weise unter Lebenden verfügt werden. Dieser Anspruch kann auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.

Die Förderung ist mit 100 % der Rechnungskosten gedeckelt. Dies bedeutet, dass die Förderung im Sinne dieser Richtlinie entsprechend aliquoziert wird, wenn die Förderwerberin für die durchgeführten Maßnahmen von anderen Stellen ebenfalls Förderungen und/ oder finanzielle Zuwendungen erhalten hat und bei Auszahlung der Förderung im Sinne dieser Richtlinie in voller Höhe die Gesamtrechnungskosten überschritten würden.

Die Bestimmungen der Kärntner Bauordnung, der Kärntner Bauvorschriften sowie der einschlägigen Ö-Normen bzw. OIB-Richtlinien sind – sofern in dieser Richtlinie nicht anders normiert – zwingend einzuhalten.

Soweit die aus dieser Förderungsrichtlinie geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des Bundes-Energieeffizienzgesetzes – EEffG, BGBl. I Nr. 72/2014 idG, anrechenbar sind, werden diese dem Land Kärnten als alternative strategische Maßnahme gemäß § 37 Z 11 EEffG zugerechnet. Eine gänzliche oder teilweise Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch die Förderwerberin zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 62 EEffG ist nicht möglich.

## 6. Art der Förderung

Förderungen im Sinne dieser Richtlinie werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse (Einmalzuschüsse) gewährt.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Aufgrund begrenzter Budgetmittel kann bei Ausschöpfen der Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist die Förderungsmaßnahme und damit die Einreichmöglichkeit nach dieser Richtlinie vorzeitig beendet werden.

Die Auszahlung der Förderung kann nur nach Maßgabe der budgetären Mittel erfolgen und können aus budgetbedingten Verzögerungen der Auszahlung keine Ansprüche abgeleitet werden.

## 7. Antragstellung und Förderablauf

Förderanträge sind ausschließlich über das dafür vorgesehene Online-Antragsportal des Landes unter [www.wohnbau.ktn.gv.at](http://www.wohnbau.ktn.gv.at) nach Durchführung der Förderungsmaßnahme(n) zu stellen. Dem Förderantrag sind die nachstehenden Dokumente bzw. Unterlagen anzuschließen:

<b>Abschnitt A</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Bestandsenergieausweis gem. OIB-RL 6 2023 (<b>ZEUS-Nr.</b>)</li><li>▪ Fertigstellungsenergieausweis gem. OIB-RL 6 2023 (<b>ZEUS-Nr.</b>)</li><li>▪ Formblatt „Unternehmen“ (abrufbar unter <a href="http://www.wohnbau.ktn.gv.at">www.wohnbau.ktn.gv.at</a>)</li><li>▪ Formblatt „Energieausweis“ (abrufbar unter <a href="http://www.wohnbau.ktn.gv.at">www.wohnbau.ktn.gv.at</a>)</li><li>▪ Rechnung(en) über die durchgeföhrte(n) Maßnahme(n)</li></ul>
<b>Abschnitt B</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Formblatt „Unternehmen“ (abrufbar unter <a href="http://www.wohnbau.ktn.gv.at">www.wohnbau.ktn.gv.at</a>)</li><li>▪ Rechnung(en) über die durchgeföhrte(n) Maßnahme(n)</li></ul>

<b>Abschnitt C</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nachweis über das Vorliegen einer betroffenen Person mittels Pflegebescheid oder Formblatt „Facharztgutachten“ (abrufbar unter <a href="http://www.wohnbau.ktn.gv.at">www.wohnbau.ktn.gv.at</a>)</li> <li>▪ Formblatt „Unternehmen“ (abrufbar unter <a href="http://www.wohnbau.ktn.gv.at">www.wohnbau.ktn.gv.at</a>)</li> <li>▪ Rechnung(en) über die durchgeführte(n) Maßnahme(n)</li> </ul>
<b>Abschnitt D</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kaufvertrag</li> <li>▪ Einkommensnachweise</li> <li>▪ Bestandsenergieausweis gem. OIB-RL 6 2023 (<b>ZEUS-Nr.</b>)</li> </ul>
<b>Abschnitt E</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schreiben „Auszahlung der Förderung“ von der KPC</li> <li>▪ Rechnung(en) über die durchgeführte(n) Maßnahme(n)</li> </ul>

Der Bestandsenergieausweis und der Fertigstellungsenergieausweis sind zwingend in die ZEUS-Datenbank für die Förderstelle hochzuladen und für die Förderstelle freizuschalten; das Hochladen der Energieausweise als solche ist nicht notwendig, es reicht die Bekanntgabe der jeweiligen ZEUS-Nummer aus.

Alle übrigen, im Rahmen der Antragstellung hochzuladenden Unterlagen, sind ausschließlich im PDF-Format einzubringen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **Kassenbons nicht akzeptiert** werden.

**Ist der Förderantrag unvollständig, so ergeht ein Verbesserungsauftrag und sind die fehlenden Antragsunterlagen innerhalb eines Monats an die Förderstelle zu übermitteln, ansonsten wird der Antrag abgelehnt.**

Vor Zusicherung und Auszahlung der Förderung erfolgt eine automationsunterstützte Prüfung auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit des Förderantrages.

Eine umfassende Prüfung der Förderanträge erfolgt aus organisatorischen Gründen in Form einer ex-post-Prüfung (nach Auszahlung der Förderung). Im Rahmen dieser Prüfung ist die Förderwerberin verpflichtet, sämtliche Auskünfte an die Förderstelle zu erteilen bzw. den Amtsorganen Zutritt zum Förderobjekt zu gewähren, um eine Prüfung der durchgeführten Maßnahmen vor Ort sicherzustellen. Kommt die Förderwerberin den Anforderungen der Förderstelle nicht nach oder wird im Rahmen der durchgeführten Stichprobenprüfung festgestellt, dass Förderbestimmungen nicht eingehalten wurden, so zieht dies den Verlust der Förderung nach sich.

## 8. Rückzahlung der Förderung

Die Förderung wird zurückgefordert und ist die Förderwerberin über schriftliche Aufforderung zur Rückzahlung der Förderung verpflichtet, wenn diese

- die im K-WBFG 2017, in dieser Förderrichtlinie und in der Förderungszusicherung enthaltene Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt.
- vorgesehene Nachweise nicht erbringt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt, sofern eine schriftliche Aufforderung unter Setzung einer Frist von einem Monat und Hinweis auf die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung erfolglos geblieben sind.
- die ihr obliegende Erhaltung des Förderobjektes unterlässt.
- die Förderung durch falsche oder unvollständige Angaben erschlichen hat.
- das geförderte Objekt nicht mehr förderungskonform verwendet.

## 9. **Datenschutz**

Der Förderungsgeber ist berechtigt, automatisiert und nicht automatisiert alle in § 45 Abs. 1 K-WBFG 2017 genannten personenbezogenen Daten auf Grund von Art. 6 Abs. 1 DSGVO für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen nach den Bestimmungen des K-WBFG 2017 idgF zu verarbeiten.

Der Förderungsgeber ist weiters gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, Daten gemäß Pkt. 9 Abs. 1 im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Kärntner Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium, allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen, an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99 sowie für Rückforderungen an das Gericht zu übermitteln.

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012 zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

Der Förderungsgeber ist berechtigt gemäß § 45 K-WBFG 2017 in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz personenbezogene Daten zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit und der Sicherung von Förderungskrediten zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten und auch anderen Organen im Zuge der Anfragen zur Feststellung der Förderungswürdigkeit zu übermitteln.

Der Name der Förderungswerberin, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Fördergeber den Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes unterliegt und in diesem Zusammenhang unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet ist, Informationen zu veröffentlichen

Der Förderwerberin stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür hat sich die Förderwerberin an die Förderstelle zu wenden.

Wenn die Förderwerberin der Ansicht ist, dass die Verarbeitung ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, kann sich die Förderwerberin bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, dsb@dsb.gv.at, zuständig.

## 10. **Geltungszeitraum der Richtlinie**

Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2026 und bis zum 31.12.2028 gültig. Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie – mit Ausnahme des Abschnittes E – sind somit ausschließlich Maßnahmen, mit deren Umsetzung nach dem 31.12.2025 begonnen wurde.

**11.  
Auskünfte**

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 11 – Soziales, Wohnen & Arbeitsmarkt  
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel: 050 536 31163  
050 536 31160

E-Mail: [sanierung@ktn.gv.at](mailto:sanierung@ktn.gv.at)  
Internet: [www.wohnbau.ktn.gv.at](http://www.wohnbau.ktn.gv.at)

## Abschnitt A

### Sanierungsmaßnahmen des Eigenheims zur Einsparung von Energie

#### 1. Besondere Fördervoraussetzungen

Zur Erlangung der Förderung nach diesem Abschnitt müssen mit den beantragten Maßnahmen mindestens 10kWh/m<sup>2</sup>/a eingespart werden.

Ist für beantragte Fördermaßnahmen nach den baurechtlichen Vorschriften eine Baubewilligung erforderlich, wird eine Förderung ausschließlich unter der Voraussetzung gewährt, dass sämtliche Auflagen und Bedingungen des ergangenen Baubescheides eingehalten werden.

#### 2. Förderbare Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen, die zu einer nachweislichen Einsparung des Heizwärmebedarfs (HWB<sub>Ref,RK</sub>) führen. Dabei wird das Objekt vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen mittels Bestandsenergieausweis (gem. OIB-RL 6 2023), welcher nicht vor dem 01.10.2025 ausgestellt werden darf, mit dem Objekt nach der Sanierung auf Basis des Fertigstellungsenergieausweises (gem. OIB-RL 6 2023) verglichen.

Darunter sind nachstehende Maßnahmen zu verstehen:

- Wärmedämmung (Außenwanddämmung, Dach- und oberste Geschossdeckendämmung, Kellerdeckendämmung, Bodenplattendämmung) sowie alle Maßnahmen, die eine Reduktion der Wärmeverluste über die Gebäudehülle ergeben,
- Tausch von Fenstern und Außentüren (z.B. Hauseingangstüren, Terrassen- oder Balkontüren) sowie
- passive Solarnutzung (z. B. durch Optimierung der Fensterflächen zur solaren Wärmegewinnung, Verwendung geeigneter Verglasungen mit hohem solaren Energieeintrag, sowie durch außenliegende Verschattungssysteme zur Vermeidung sommerlicher Überhitzung).

#### 3. Höhe der Förderung

Die Basisförderung errechnet sich mit EUR 1,00 pro Quadratmeter der Bezugsfläche (max. 120m<sup>2</sup>) multipliziert mit der erreichten HWB<sub>Ref,RK(Einsparung)</sub>. Bei Zweifamilienhäusern erhöht sich die Bezugsfläche um 50 %, sohin auf max. 180m<sup>2</sup>. Die Basisförderung ist mit EUR 30.000,00 bzw. 50% der Rechnungskosten gedeckelt.

$$\text{Basisförderung} = \text{EUR } 1,00 \times \text{Bezugsfläche} \times \text{HWB}_{\text{Ref},\text{RK}(\text{Einsparung})}$$

Neben der Basisförderung kann mit der Durchführung nachstehender Maßnahmen die Basisförderung erhöht werden.

Maßnahme	Bonusbetrag
Erreichen eines Ziel-HWB und einer HWB <sub>Ref,RK(Einsparung)</sub>	EUR 5.000,00
Denkmalschutz	10 % der Basisförderung
Bestand- bzw. Fertigstellungsenergieausweis	EUR 500,00

## Abschnitt B

### Förderung von energieeffizienten Haustechnikanlagen

#### 1.

#### Besondere Fördervoraussetzungen

**Klimafreundliche bzw. hocheffiziente Nah-/Fernwärmeanschlüsse** werden im Rahmen dieses Abschnittes nur gefördert, wenn zumindest 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen beziehungsweise 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % einer Kombination dieser Energien/ Wärmens stammt. Ebenso gefördert werden hocheffiziente Nah-/ Fernwärmeanschlüsse bei denen zumindest 90 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/ Wärmens stammen.

**Holzzentralheizungsgerät (Hackgut, Stückholz, Pellets)** werden im Rahmen dieses Abschnittes ausschließlich gefördert, wenn diese nachstehende Kriterien erfüllen:

- Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie UZ37 (2025) im Volllastbetrieb für Heizkessel und eines Kesselwirkungsgrades von mindestens 85 %.
- es sind nur Kessel < 100 kW förderungsfähig.

**Wärmepumpen** werden im Rahmen dieses Abschnittes nur gefördert, wenn diese nachstehende Voraussetzungen erfüllen:

- Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien in der jeweils gültigen Version, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut.
- Das eingesetzte Kältemittel darf einen GWP-Wert von 750 nicht überschreiten.
- Monoblock-Wärmepumpen ≤ 50 kW (Luft-Wasser, Wasser-Wasser, Sole-Wasser) mit einem GWP-Wert > 150), sowie Split-Wärmepumpen ≤ 12 kW (Luft-Wasser) mit einem GWP-Wert > 150 dürfen gemäß F-Gase Verordnung (VO EU 2024/573) ausschließlich bis spätestens 01.01.2027 in Verkehr gebracht werden.
- maximale Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 55°C.

es sind nur Wärmepumpen < 100 kW förderungsfähig.

#### 2.

#### Förderbare Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen in Zusammenhang mit der Errichtung energieeffizienter Haustechnikanlagen. Darunter sind folgende Maßnahmen zu verstehen:

- Heizungstausch (sofern **nicht** im Rahmen von Abschnitt E förderbar),
- Errichtung einer Solaranlage mit mind. 6 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche (sofern **nicht** im Rahmen von Abschnitt E förderbar) und
- hydraulischer Abgleich.

#### 3.

#### Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form von Pauschalbeträgen gewährt und betragen diese Pauschalbeträge

- EUR 3.000,00 für den Heizungstausch,
- EUR 1.500,00 für die Errichtung einer Solaranlage und
- EUR 200,00 für den hydraulischen Abgleich

## Abschnitt C

### Förderung barrierefreier Maßnahmen von Eigenheimen oder Wohnungen

#### 1.

#### Besondere Fördervoraussetzungen

Das Förderobjekt muss hauptwohnsitzlich von einer betroffenen Person bewohnt werden. Der Nachweis über das Vorliegen einer betroffenen Person ist mit nachstehenden Unterlagen zu erbringen:

- Formblatt „Facharzt“ (auf der Homepage [www.wohnbau.ktn.gv.at](http://www.wohnbau.ktn.gv.at) abrufbar)
- Pflegegeldbescheid Stufe 3 oder höher.

Bei der Umsetzung von barrierefreien Maßnahmen kann von der Einhaltung einschlägiger OIB-Richtlinien abgewichen werden, wenn dies aufgrund der baulichen Gegebenheiten im Förderobjekt notwendig ist.

Förderfähig sind sämtliche baulichen Maßnahmen (feste Verbindung mit dem Mauerwerk und/ oder Boden), bewegliche Sachen (Möbelstücke etc. sind nicht förderfähig). Die barrierefreie Zugangsmöglichkeit muss durch baulich fest verankerte Rampen oder technische Hebehilfen geschaffen werden.

#### 2.

#### Förderbare Maßnahmen

- Schaffung eines barrierefreien Zugangs:

Unter Schaffung eines barrierefreien Zugangs fallen folgende Maßnahmen:

- Entfernen von Stufen und Schwelten bei Wohnungs- und Hauseingangstüren,
- Automatisierung von Wohnungs- und Hauseingangstüren,
- Errichtung von fest verankerten Rampen, fest verankerten vertikalen Hebehilfen und Treppe-schrägaufzügen zur Überwindung von Treppenläufen über max. ein Geschoß (keine mobilen Rampen oder mobilen Hebehilfen),
- Treppenmarkierungen und Handläufe,
- Neuerrichtung eines Personenaufzuges,
- barrierefreie Adaptierungen eines bestehenden Personenaufzuges,
- Herstellung eines barrierefreien Zugangs zum Personenaufzug.

- Schaffung von barrierefreien Wohn- und Schlafbereichen:

- Türverbreiterungen.
- Schweltenbeseitigungen.
- bauliche Maßnahmen zur Erreichung einer ausreichenden Bewegungsfläche für den Rollstuhl, Rollator oder dgl.

- Schaffung von barrierefreien Sanitärräumen (Bad/ WC):

- bodenebene Duschen,
- behindertengerechte Badewannentüren,
- barrierefreie Badewannen,
- (lange) WC-Schalen,
- Waschtische mit Unterputz- oder Flachsiphon.

Es sind auch **einzelne Maßnahmen für barrierefreie Wohnverhältnisse förderbar**. Die Herstellung einer durchgehenden Barrierefreiheit ist keine Förderungsvoraussetzung.

### 3. Höhe der Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines **einmaligen Förderungsbeitrages** im Ausmaß von **50 %** der förderbaren Kosten.

Die maximal förderbaren Kosten sind je Wohnung mit EUR **40.000,00** begrenzt.

Die förderbaren Kosten von vertikalen Hebehilfen und Treppenschrägaufzügen sind mit EUR **12.000,00** je Wohnung begrenzt.

*In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann über Empfehlung des Wohnbauförderungsbeirates noch ein Förderungskredit auf den Restbetrag der nicht geförderten Kosten der maximal förderbaren Kosten, abzüglich etwaiger sonstiger in Anspruch genommener Fördermittel, mit einer Laufzeit von 10 Jahren, Verzinsung 1,5 % p.a. gewährt werden.*

## Abschnitt D

### Förderung des Erwerbs von Altobjekten

#### 1.

#### Besondere Förderungsvoraussetzungen

Die Förderwerberin muss begünstigte Person im Sinne des § 5 Z 21 K-WBFG 2017 idgF sein – diesen finden Sie unter nachstehendem Link: <https://ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LKT40019910/LKT40019910.pdf>

Die Förderwerberin muss grundbürgerliche Eigentümerin des Förderobjektes sein, wobei der Kaufvertrag über das Förderobjekt frühestens mit 01.01.2026 rechtskräftig abgeschlossen worden sein darf.

Die Förderwerberin darf seit 01.01.2018 keine Landesförderung für den Erwerb von Altobjekten erhalten haben. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Scheidung) kann von diesem Kriterium abgewichen werden.

Bei dem Förderobjekt handelt es sich ausschließlich um ein Ein- oder Zweifamilienwohnhaus, welches zu mehr als 50 % zu Wohnzwecken dient.

Sofern das Förderobjekt nicht ohnehin den energetischen Mindeststandards entspricht bzw. im Rahmen dieser Richtlinie neben der Förderung nach diesem Abschnitt auch eine Förderung nach Abschnitt A beantragt wird, ist innerhalb von drei Jahren ab Antragstellung ein Nachweis darüber zu erbringen, dass die energetischen Mindeststandards eingehalten werden.

Handelt es sich beim Förderobjekt um ein Zweifamilienwohnhaus, so muss die zweite Wohneinheit von einer nahestehenden Person im Sinne des § 5 Zif. 14 K-WBFG 2017 hauptwohnsitzlich bewohnt werden. § 5 Zif. 14 K-WBFG 2017 finden Sie unter nachstehendem Link: <https://ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LKT40019910/LKT40019910.pdf>

Die Übertragung des Eigentums an der Liegenschaft (Liegenschaftsanteil) durch Rechtsgeschäft unter Lebenden innerhalb von 15 Jahren ab Förderungszusicherung ist dem Förderungsgeber schriftlich anzugeben. Erfolgt die Übertragung des Eigentums an der Liegenschaft (Liegenschaftsanteil) durch Rechtsgeschäft unter Lebenden innerhalb von 3 Jahren ab Zusicherung, so wird die Förderung zurückgefordert, sofern keine berücksichtigungswürdigen Gründe (z.B. Scheidung) vorliegen.

#### 2.

#### Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Einmalzuschusses im Ausmaß von max. 15 % des Kaufpreises bzw. max. EUR 25.000,00 gewährt. Handelt es sich bei dem Förderobjekt um ein Zweifamilienwohnhaus, so erhöht sich die Förderung um 50 %, sohin auf max. 22,5 % des Kaufpreises bzw. max. EUR 37.500,00.

**Abschnitt E**  
**Förderung für den Austausch fossiler Heizanlagen**  
**inkl. Zusatzförderung des Bundes „Sauber Heizen für Alle“**

**1.**  
**Besondere Förderungsvoraussetzungen**

Förderungen nach diesem Abschnitt werden als Anschlussförderung an die vom Bund gewährte Förderung im Rahmen des Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen gewährt. Neben den Förderungsvoraussetzungen des Allgemeinen Abschnittes dieser Richtlinie gelten die von der KPC auf der Webseite [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at) verlautbarten Förderbedingungen.

Wird eine Förderung nach diesem Abschnitt beantragt, ist im Rahmen der Antragstellung zwingend die Förderungszusicherung der KPC zu übermitteln.

Wird die Bundesförderung, aus welchen Gründen auch immer, eingestellt, sind Förderungen nach diesem Abschnitt dennoch möglich und gelten sodann ausschließlich die Bestimmungen des Allgemeinen Abschnittes dieser Richtlinie sowie die besonderen Bestimmungen des Abschnittes B.

Für die Zusatzförderung „Sauber Heizen für Alle“ gelten die Bestimmungen der KPC, abrufbar unter [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at), sinngemäß. Ergänzend zu den Bestimmungen der KPC gelten die Förderbestimmungen des Allgemeinen Abschnittes dieser Richtlinie.

Im Rahmen der Zusatzförderung „Sauber Heizen für Alle“ ist eine Antragstellung nach diesem Abschnitt für Erbinnen zulässig, sofern die Erblasserin als Antragstellerin bereits die Förderzusage der KPC erhalten hat. Die Fördervoraussetzungen dieser Richtlinie gelten in diesem Fall sinngemäß.

Abweichend von Punkt 10 des Allgemeinen Teils, sind Maßnahmen nach diesem Abschnitt förderbar, wenn deren Umsetzung frühestens mit 03.10.2025 begonnen hat und auch für diese Maßnahmen jedenfalls die Bundesförderung gewährt wurde.

**2.**  
**Förderbare Maßnahmen**

Gefördert wird der Ersatz eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) durch ein neues, klimafreundliches Heizungssystem.

Gefördert wird in erster Linie der Anschluss an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärme. Ist diese Anschlussmöglichkeit nicht gegeben oder übersteigen die Kosten des Anschlusses an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärme jene eines Umstieges auf eine Holzzentralheizung um mehr als 25 %, wird der Umstieg auf eine Holzzentralheizung (Hackgut, Scheitholz, Pellets) oder eine Wärmepumpe gefördert.

Zusätzlich wird bei gleichzeitiger Errichtung einer thermischen Solaranlage (mind. 6 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche) ein Solarbonus gewährt.

**3.  
Höhe der Förderung**

Die Basisförderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Einmalzuschusses im Ausmaß von EUR 3.000,00.

Zusätzlich wird bei gleichzeitiger Errichtung einer thermischen Solaranlage (mind. 6 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche) ein Solarbonus in Höhe von EUR 1.500,00 gewährt.